



GEMEINDE
NIEDERROHRDORF

Einwohnergemeinde-
versammlung



EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Freitag, 28. November 2025, 19.30 Uhr, in der Aula Hüslerberg

Detaillierte Informationen zu den Traktanden

TRAKTANDEN

1 Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 4

2 Neuer Konzessionsvertrag für die Elektrizitätsversorgung mit der AEW Energie AG 4

3 Projektierungskredit Dorfschüür und Kollerhaus / Aufhebung Budgetkredit 2025 «Einbau Tagesstrukturen in Dorfschüür, Planungsleistungen» 6

4 Verpflichtungskredit für das Renaturierungsprojekt Mülibach 9

5 Verpflichtungskredit Umbau Gemeindezentrum 11

6 Verpflichtungskredit Bolzplatz / Spielplatz Rägebogeland 15

7 Einführung Gebührenreglement Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal 20

8 Teilrevision Personalreglement 22

9 Budget 2026 26

10 Verschiedenes 32

ALLGEMEINE HINWEISE

Aktenauflage

Die Akten zu den Traktanden liegen gemäss § 23 Gemeindegesetz (GG) 14. bis 28. November 2025 während der ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Öffnungszeiten:

Montag	08.30 – 11.30 Uhr	14.00 – 18.30 Uhr
Dienstag	08.30 – 11.30 Uhr	
Mittwoch	08.30 – 11.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag	08.30 – 11.30 Uhr	
Freitag	07.30 – 14.00 Uhr	(durchgehend)

Detaillierte Unterlagen zu den einzelnen Traktanden können auch online unter www.niederrohrdorf.ch eingesehen werden.

Stimmrechtsausweis wird ohne Traktandenbericht zugestellt

Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis haben Sie mit separater Post erhalten. Der Stimmrechtsausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen und muss beim Eintritt ins Versammlungslokal den Stimmenzählern abgegeben werden.

Rahmenprogramm

Vor der Gemeindeversammlung, ab 19.15 Uhr, spielt die Harmoniemusik Rohrdorf zur Begrüssung auf.

Im Anschluss an die Versammlung wird ein kleiner Apéro offeriert. Serviert wird dieser durch Mitglieder des Natur- und Vogelschutzvereins Niederrohrdorf.

Tonaufnahme

Zwecks Erstellung des Protokolls werden Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls wieder gelöscht.

Abstimmungen

Abstimmungen werden normalerweise offen vorgenommen. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Gemeindeammann den Stichentscheid.

Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Im Falle einer Stimmengleichheit bei geheimer Abstimmung hat der Gemeindeammann keinen Stichentscheid. In diesem Fall ist kein Beschluss zustande gekommen.

Benutzung des Beamers

Sofern anlässlich der Gemeindeversammlung ein Beamer vorhanden ist, kann dieser unter Beachtung nachfolgender Regeln von stimmberechtigten Personen für Präsentationen benützt werden:

- Die Präsentationszeit soll sich auf rund 5 bis 10 Minuten beschränken.
- Die Präsentation muss spätestens sieben Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung im pptx-Dateiformat per E-Mail an die Gemeindekanzlei übermittelt werden.
- Die Präsentation muss das Format 16:9 und die Schriftgrösse 30 Punkt aufweisen.
- Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Präsentationsgestaltungen oder Formatkonvertierungen.
- Präsentationen, welche die aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder welche ehrverletzende Aussagen beinhalten, können nicht berücksichtigt werden.
- Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass während der Gemeindeversammlung keine Verbindung zum Internet besteht.

Rechte des Stimmbürgers

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise auf den Seiten 33 und 34.

IN KÜRZE

- Finanzkommission beantragt Genehmigung des Protokolls

IN KÜRZE

- Ersatz bisheriger Konzessionsvertrag

TRAKTANDUM 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2025

Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft. Sie stellt fest, dass dieses mit den Verhandlungen und Beschlüssen übereinstimmt und beantragt, das Protokoll zu genehmigen.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 sei zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2

Neuer Konzessionsvertrag für die Elektrizitätsversorgung mit der AEW Energie AG

Ausgangslage

Die Gemeinde Niederrohrdorf ist Mitglied (Vertragsgemeinde) der Partnergemeinden der AEW (PGA). In den Bezugsgemeinden wurden die bestehenden Elektrizitätsnetze auf der Basis des bisherigen Konzessionsvertrages durch die AEW Energie AG erstellt oder käuflich erworben. Grundlage für die Versorgung dieser Gemeinden bildet der Konzessionsvertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und der AEW Energie AG.

Da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen seit Abschluss der Konzessionsverträge wesentlich geändert haben und die ordentliche Vertragsdauer der geltenden Verträge per Ende September 2027 ausläuft, sind die PGA und die AEW Energie AG im Hinblick auf eine weiterhin langfristig orientierte und sichere Stromversorgung übereingekommen, auf der Basis des bisherigen Konzessionsvertrages einen neuen, den aktuellen Gegebenheiten angepassten Konzessionsvertrag auszuarbeiten.

Der neue Konzessionsvertrag regelt wie der bisherige die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der AEW Energie AG. Er bildet die Grundlage für die Sicherstellung und den Ausbau der Netzinfrastruktur sowie der direkten Belieferung der Stromkonsumenten innerhalb des Hoheitsgebiets der politischen Gemeinde.

Der neue Konzessionsvertrag und die entsprechende Regelung betreffend Konzessionsabgabehöhe wurden gemeinsam mit Vertretern der PGA und der AEW Energie AG erarbeitet. Nachdem sich der bisherige Vertrag grundsätzlich bewährt hat, sind nebst den formalen Neuerungen vor allem jene Vertragsbestandteile angepasst worden, die mit der neuen Rechtsgrundlage überholt waren.

Am 14. Januar 2025 hat der Ausschuss der PGA dem neuen Konzessionsvertragsmuster zugestimmt.

Wichtigste Änderungen im neuen Vertrag

Festlegung der Konzessionsentschädigungshöhe

Die Konzessionsabgabe ist eine Abgabe an die Gemeinde, um den öffentlichen Grund für die Stromleitungen und Netzinfrastruktur zu nutzen und dient als Entschädigung für dieses Nutzungsrecht. Mit dem heutigen Modell ist die Konzessionsentschädigungshöhe (auch Konzessionsabgabe genannt) an den Umsatz aus den Netznutzungsgebühren gebunden (6 % auf Niederspannung, 5,5 % auf Mittelspannung). Da die Netznutzungstarife sich unabhängig vom Landpreis entwickeln, wird neu eine Konzessionsabgabe in Rp./kWh vorgeschlagen. Diese kann jedoch, wenn durch die Gemeinde gewünscht, durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung in der Höhe jährlich angepasst werden. Der Vorschlag ist, diese bei 0,65 Rp./kWh auf Niederspannung und 0,2 Rp./kWh auf Mittelspannung und somit in derselben Grössenordnung der heute verrechneten Konzessionsabgabe festzulegen. Bei einem Haushalt mit einem jährlichen Verbrauch von 4'500 kWh und einer Stromrechnung von CHF 1'300 beträgt die Konzessionsabgabe rund CHF 30.00 bzw. 2 % der Gesamtrechnung.

Damit ergeben sich folgende Verbesserungen zum laufenden Vertrag:

- Entkoppelung der Konzessionsabgaben von der Netznutzung
- Möglichkeit der individuellen Festlegung der Höhe (bei 25 Jahren Vertragslaufzeit)
- Einfachere Nachvollziehbarkeit der Konzessionsabgabenhöhe für die Kunden

Nachführung der regulatorischen Vorgaben

Seit Abschluss des bisherigen Konzessionsvertrages haben sich insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert. Das Stromversorgungsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen wurden in Kraft gesetzt und der Versorgungsauftrag auf Gesetzesstufe festgehalten. Entsprechend wurden im neuen Vertragstext die Verweise und auch die Definitionen gemäss den gesetzlichen Vorgaben aktualisiert.

Öffentliche Beleuchtung nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages

Der bisherige Anhang für die öffentliche Beleuchtung, welcher als Option geführt wurde, ist nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages. Dies macht deshalb Sinn, weil es sich bei der öffentlichen Beleuchtung um eine Marktdienstleistung handelt und diese somit nicht mit dem Monopolbereich des Netzbetreibers verknüpft werden sollte. Dazu wird es entsprechend die Möglichkeit für einen separat abzuschliessenden Dienstleistungsvertrag geben.

Vertragslaufzeit

Die Vertragsdauer soll neu 25 Jahre (bisher 20 Jahre) betragen. Dies soll sowohl den Gemeinden als auch der AEW Energie AG eine langfristige Perspektive für eine Zusammenarbeit geben.

IN KÜRZE

- Einbau Tagesstruktur in Ersatzneubau Dorfschüür
- Erhöhung Budgetkredit auf CHF 430'000.00
- Gleichzeitige Umwandlung in Verpflichtungskredit

Zuständigkeit

Gemäss § 20 des Gemeindegesetzes ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung des neuen Vertrags zuständig.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag einen Vorschlag zu unterbreiten, der sich weitgehend an die bisherige Lösung anlehnt und eine solide Grundlage bildet für eine sichere Elektrizitätsversorgung in der Zukunft mit dem langjährig bewährten Partner AEW Energie AG.

Antrag des Gemeinderates

Der vorliegende neue Konzessionsvertrag mit der AEW Energie AG und die damit verbundene Regelung der Konzessionsabgabe seien zu genehmigen.

TRAKTANDUM 3

Projektierungskredit Dorfschüür und Kollerhaus / Aufhebung Budgetkredit 2025 «Einbau Tagesstrukturen in Dorfschüür, Planungsleistungen»

Ausgangslage und Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Auftrennung der beiden Schulraumprojekte von Primar- und Oberstufe beschlossen die beteiligten Personen, die Aufgabe zur Erweiterung der Tagesstrukturen ebenfalls gesondert zu betrachten. Ein räumlicher Bezug zur Schule ist nur bedingt erwünscht, eine klare Trennung von Schule und Tagesstruktur erleichtert die Betreuung und schafft für die Schülerinnen und Schüler einen geeigneten Abstand. Weiterhin sind die heutigen Räumlichkeiten der Tagesstrukturen für die stetig wachsende Anzahl betreuter Kinder ungenügend. Die Verteilung auf die zwei Standorte Kollerhaus und Gemeindesaal erschwert die Organisation. Beide Standorte werden heute zudem auch an Dritte vermietet. Dies verursacht Mehraufwand und führt zu Nutzungskonflikten. Es wurden daher folgende Ziele definiert:

- Zentralisierung an einem Standort
- Ausreichender Anteil Räume zur alleinigen Nutzung für die Tagesstrukturen
- Klare Trennung zwischen gemeinschaftlich und alleinig genutzten Räumlichkeiten

Die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für die Tagesstrukturen ist schon seit Jahren geplant. Damit das Projekt nicht unnötig verzögert wird, sind im Budget 2025 CHF 200'000.00 eingestellt. Mittels eines Planerwahlverfahrens wurde das Architekturbüro Castor Huser in Baden ausgelobt und mit den Architekturleistungen beauftragt. Die Planung der SIA-Phasen 21 (Machbarkeit) und 31 (Vorprojekt) begann im Frühjahr 2025. Die SIA-Phase 31 «Vorprojekt» ist beinahe abgeschlossen. Das Projekt wird von einer vom Gemeinderat eigens dafür eingesetzten Baukommission begleitet.

Es wurden verschiedene Standorte respektive Lösungen erwogen. Eine Studie des Büros KARO aus Brugg, welche im Zusammenhang mit dem Projekt zur Erweiterung der Primarschule Niederrohrdorf erarbeitet wurde, zeigt gut auf, dass sich der Raumbedarf der Tagesstrukturen langfristig im Volumen der Dorfschüür an der Bremgartenstrasse 14 unterbringen lässt. Diese Variante fand sowohl bei der Leitung der Tagesstrukturen als auch bei der Leitung der Primarschule Anklang und wird nun eindeutig favorisiert. Ein Einbau der Tagesstrukturen in der Dorfschüür bringt folgende Pluspunkte:

- + Die Dorfschüür liegt zentral im Dorfkern und in Fussdistanz zu den Schulanlagen.
- + Die Dorfschüür wird heute nur schwach genutzt und stellt brachliegendes Potential dar, es wird kein zusätzlicher Boden verbraucht.
- + In der Dorfschüür kann der Raumbedarf der Tagesstrukturen langfristig gesichert werden.
- + An zentralster Lage im Dorfkern entsteht Raum für öffentliche Nutzungen, womit das seit Jahren brachliegende Potential sinnvoll ausgeschöpft werden kann. Die Dorfschüür wird endlich einer Bestimmung zugeführt.

Projektbeschreibung

Es ist geplant, die am Kollerhaus angebaute Dorfschüür vollständig zurückzubauen und an gleicher Stelle ein Gebäude mit ähnlichen Abmessungen zu errichten.

Ein Fachgutachten attestiert dem Kollerhaus und der Dorfschüür hinsichtlich deren Volumen klar eine Bedeutung für das Dorfbild, wobei eine Schärfung des Volumens angezeigt sein kann. Das Gebäude weist keine erhaltenswerte Bausubstanz auf. Ein Erhalt der Bausubstanz ist daher aus ortsbildschutztechnischer Sicht nicht angezeigt und ein Ersatzneubau hat sich am Bestand zu orientieren. Auch aus finanzieller Sicht ist der Erhalt der Bausubstanz nicht lukrativ.

Das Parterre wird den Tagesstrukturen zugeordnet. Es sind Aufenthalts- und Essräume geplant. Diese werden ergänzt durch die dazugehörigen Funktionsräume, etwa Garderobe, Lagerraum, Toiletten und einer Küche. Zwei der drei geplanten Essräume sollen, zusammen mit der Küche, auch an Dritte vermietet werden können. Der Rest des Parterres steht den Tagesstrukturen zur alleinigen Nutzung zur Verfügung.

Da das Volumen mehrheitlich erhalten werden soll, entsteht im Ersatzneubau mehr Raum, als die Tagesstrukturen in den nächsten Jahren voraussichtlich beanspruchen werden. Deswegen soll das Obergeschoss für zukünftige Nutzungen ausbaubar bleiben. Eine grossteilige Einteilung des Stockwerks stellt eine hohe Flexibilität hinsichtlich Nutzung und Vermietung sicher.

Im Dachgeschoss ergeben sich aufgrund der Dachform auf einem grossen zusammenhängenden Boden spannende, überhohe Räume. Die Räume eignen sich daher besonders gut für die Unterbringung einer öffentlichen Nutzung.

Aufgrund der anhaltenden Bautätigkeit sank in Niederrohrdorf der Deckungsgrad an Schutzräumen unter 100 %. Somit ist die Gemeinde angehalten, öffentliche Schutzräume zu erstellen. Im Keller der Dorfschüür sind neben der Technik nur Lagerräume vorgesehen. Dadurch eignet sich das Untergeschoss bestens für den Einbau von Schutzräumen, was wiederum das Projekt «Erweiterung Primarschule» entsprechend entlastet.

Übersicht über die geplanten Nutzungen

Dorfschüür

- Keller: Lager- und Technikräume sowie öffentliche Schutzplätze
- Parterre: Tagesstrukturen und Mittagstisch; Aufenthalt und Betreuung
- 1. Stock: Disponible Räume
- Dachstock: Saal für Veranstaltungen und Feiern

Kollerhaus

- Keller: Lokal des Feuerwehrvereins (wie heute, keine Anpassungen)
- Parterre: Tagesstrukturen und Mittagstisch; Aufenthalt und Betreuung
- 1. Stock: Tagesstrukturen; Büro und Aufenthalt
- Dachstock: Tagesstrukturen; Aufenthalt

Termine

Die Weiterführung der Planung beinhaltet insbesondere die SIA-Phasen 32 «Bauprojekt» und 33 «Bewilligungsverfahren», aus welchen am Ende ein bewilligungsfähiges Bauprojekt sowie die Grundlagen für die Einholung eines Baukredits erwachsen. Die verschiedenen Planer sind bereits im Vorprojekt involviert und können umgehend mit der Planung beginnen. Bei gutem Planungsverlauf soll der Antrag für den Baukredit Ende 2026 zur Abstimmung gelangen. Ist der Antrag erfolgreich, kann bei störungsfreiem Ablauf bereits im Jahr 2027 mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Kosten

Für die Weiterführung der Planung liegen Honorarofferten verschiedener Planer und Fachplaner vor. Der Projektaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Planerwahlverfahren (bereits abgeschlossen)	CHF	4'000.00
Vorbereitungen und Untersuchungen	CHF	25'000.00
Architektur	CHF	210'000.00
Statik	CHF	17'300.00
Holzbaustatik	CHF	33'700.00
Elektroinstallationen	CHF	30'200.00
Heizung-, Lüftung-, Klima- und Kältetechnik	CHF	42'100.00
Sanitäranlagen	CHF	12'800.00
Bauphysik	CHF	18'900.00
Brandschutz	CHF	5'400.00
Geologie	CHF	10'700.00
Planung öffentliche Toilette und Pavillon		
Spielplatz Rägebogeland	CHF	14'000.00

IN KÜRZE

- Revitalisierung Mülibach
- Abschnitt Quellenweg bis Mülimattstrasse
- Kredit CHF 1'300'000.00

Spesen und Kommissionsarbeit	CHF	4'000.00
Rundung	CHF	1'900.00
Total	CHF	430'000.00

Aufgrund rechtlicher Vorgaben muss der bereits bestehende Budgetkredit über CHF 200'000.00 in den hier beantragten Verpflichtungskredit integriert werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Budgetkredit «Einbau Tagesstruktur in Dorfschüür, Planungsleistungen» über CHF 200'000.00 sei um CHF 230'000.00 zu erhöhen und in einen Verpflichtungskredit über CHF 430'000.00 umzuwandeln.

TRAKTANDUM 4

Verpflichtungskredit für das Renaturierungsprojekt Mülibach

Ausgangslage und Erwägungen

Der Mülibach ist das wichtigste Fliessgewässer in der Gemeinde Niederrohrdorf und fliesst innerhalb des Siedlungsgebiets in weiten Teilen unterirdisch in sogenannten Dolungen. Mit einer Teil-Revitalisierung (Offenlegung) des heute eingedolten Gewässerabschnitts im Bereich zwischen Quellenweg und Mülimattstrasse soll ein Bachlauf mit naturnahem Charakter im Siedlungsgebiet geschaffen werden.

Die Offenlegung des Mülibachs unterstützt auch die hitzeangepasste Siedlungsentwicklung. Wasser trägt besonders an Hitzetagen zur Kühlung des Siedlungsraums bei. Offene, bewegte Wasserflächen und natürliche Gewässer kühlen durch die Verdunstung auch ihre Umgebung und sind daher wichtig für den Temperatúrausgleich. Daneben haben sie auch eine wichtige Funktion für die Biodiversität und die ökologische Vernetzung. Für die Bevölkerung soll ein naturnaher Erholungsraum entstehen, welcher teilweise auch öffentlich zugänglich sein soll.

Um den Hochwasserschutz weiterhin zu gewährleisten, ist der Zufluss von Bachwasser zum revitalisierten Teil begrenzt. Da der bestehende Bachkanal erhalten bleibt, kann dieser bei Hochwasser das überschüssige Bachwasser sicher abführen.

Mit der Verschiebung des Bachlaufs auf die nordöstliche Seite soll der Gewässer- raum angepasst und die Bebaubarkeit in der Kernzone erhöht werden.



Luftbild mit Visualisierung Renaturierung

Projektbeschreibung

Die Revitalisierung des Mülibachs erstreckt sich über die Parzellen 582, 583 und 741 zwischen dem Quellenweg im Südosten und der Mülimattstrasse im Nordwesten auf einer Länge von 110 Metern. Über die komplette Länge wird ein mindestens 13 Meter breiter Gewässerraum ausgeschieden, welcher stellenweise asymmetrisch angelegt werden soll. Ziel ist es, die Gewässerparzelle an die nordöstlichen Parzellengrenzen 582 und 583 zu verschieben.

Der revitalisierte Mülibach soll eine Gerinnesohle von 1 Meter Breite aufweisen. Für die Dynamik des Gerinnes werden Bohlensteinriffel eingesetzt. Am Fusse derselben können sich Kolke ausbilden. Weiter werden Steinschroppen und Wurzelstöcke für die naturnahe Gerinnegestaltung eingesetzt. Das Sohlengefälle des Mülibachs variiert mehrheitlich zwischen 1,5 % und 6,4 %. Zur Überwindung des bestehenden Geländeunterschieds ist an einer Stelle auf einem rund 4 Meter kurzen Abschnitt ein erhöhtes Gefälle von rund 34 % geplant. Auf der Höhe des Kindergartens Mülirai soll das Gerinne des Mülibachs aufgeweitet werden, damit den Kindern ein gefahrenloser Zugang zum Gewässer ermöglicht werden kann.

Die Gestaltung der Bachsohle und Ufer erfolgt naturnah und an wasserbezogene Tiere und Pflanzen angepasst. Die Bepflanzung erfolgt mit unterschiedlichen, einheimischen Stauden und Sträuchern. Diverse neu anzulegende Kleinstrukturen wie zum Beispiel Lese-Steinhaufen, Wildblumenwiese oder Asthaufen schaffen zudem Lebensräume für einheimische Insekten, Reptilien, Kleinsäuger, Vögel und Amphibien.

Für eine zweckmässige Pflege des Gewässers und um rechtliche Klarheit zu schaffen, soll das offengelegte Gewässer in das Eigentum des Kantons übergehen. Dazu soll parallel zum Revitalisierungsprojekt ein Landumlegungsverfahren durchgeführt werden.

IN KÜRZE

- Umbau Räumlichkeiten Gemeindeverwaltung
- Rückweisung Erstantrag Juni 2025
- Kreditantrag über CHF 565'000.00

Termine

Die Projektauflage und die Einholung der Genehmigung durch den Kanton werden im Anschluss an die Kreditgenehmigung durchgeführt. Anschliessend erfolgen die Landerwerbsverhandlungen. Die Realisierung ist 2027/2028 vorgesehen.

Kosten

Basierend auf den Marktpreisen Stand 2023 und der Annahme von normalen Wetter- und Baugrundverhältnissen wurde ein Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Die Gesamtkosten für die Bauarbeiten inkl. Honorarkosten belaufen sich auf CHF 1'300'000.00 (inklusive MWST 8,1 %, Kostengenauigkeit ± 10 %).

Position	Kostenvoranschlag inkl. Mehrwertsteuer, in CHF
Bachöffnung	500'000.00
Bachkanal	100'000.00
Landerwerb (ca. 910 m²)	640'000.00
Unvorhergesehenes / Rundung	60'000.00
Total Kreditantrag	1'300'000.00

Für die Umsetzung von Biodiversitätsfördermassnahmen können Fördergelder bei Bund, Kanton und Dritten beantragt werden. Je nach Entscheid und Güte des Projekts finanziert die Gemeinde Niederrohrdorf ca. 12 % bis 60 % der Gesamtkosten.

Antrag des Gemeinderates

Für das Renaturierungsprojekt Mülibach im Abschnitt Quellenweg bis Mülimattstrasse sei ein Verpflichtungskredit über CHF 1'300'000.00 (inkl. 8,1 % MWST, zuzüglich Bauteuerung) zu genehmigen.

TRAKTANDUM 5

Verpflichtungskredit Umbau Gemeindezentrum

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Postens der Regionalpolizei prüfte die Gemeindeverwaltung zugleich, welche baulichen Anpassungen im Hinblick auf die zukünftigen Entwicklungen innerhalb der Gemeindeverwaltung notwendig sein könnten.

Es kristallisierten sich folgende Handlungsfelder heraus:

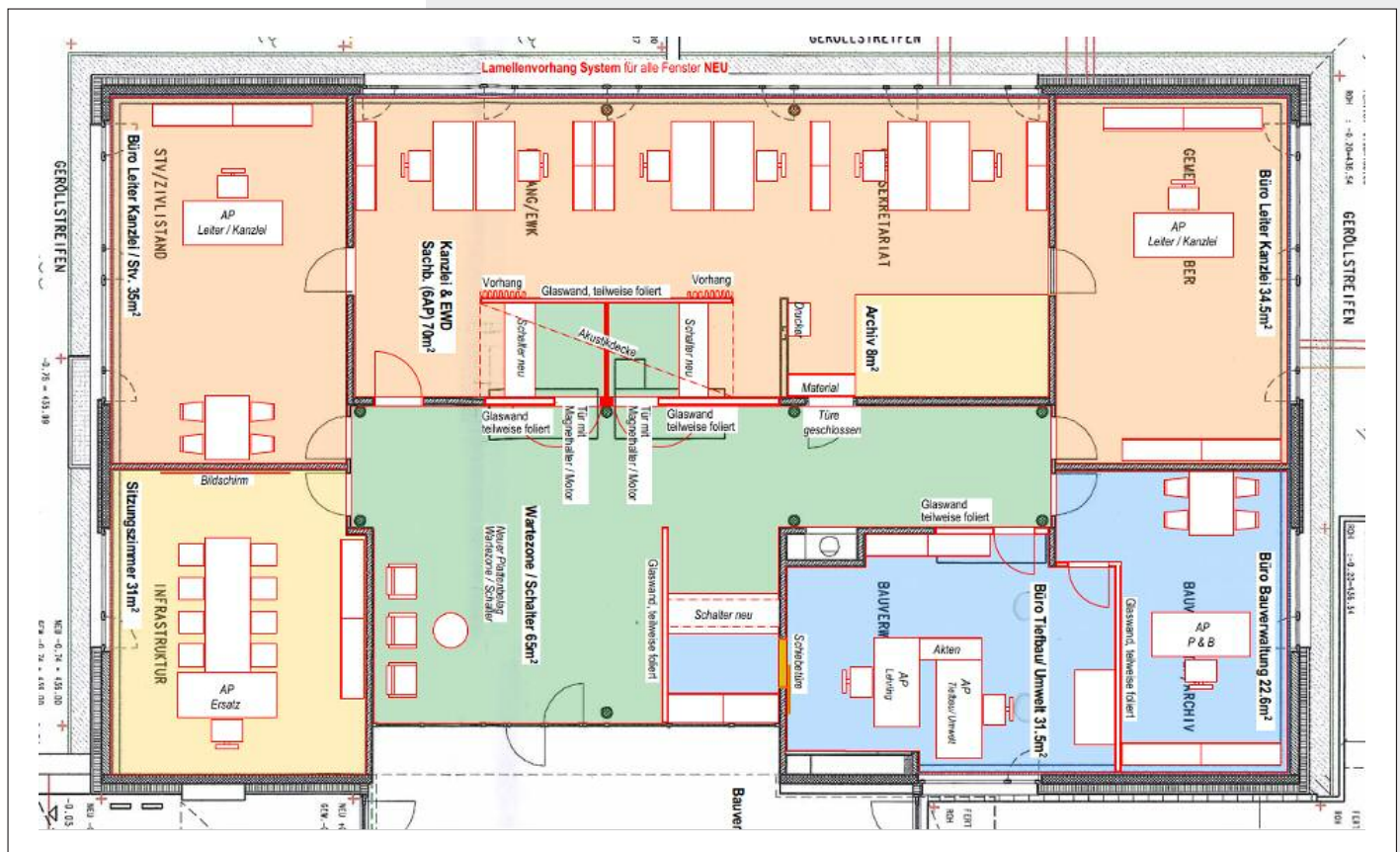
- Wegfallen des Kommissionszimmers aufgrund Bedarfs seitens Regionalpolizei
- Fehlende Diskretion zwischen Schaltern und Büros sowie zwischen den Schaltern
- Verbesserung der Sicherheit für Mitarbeitende des Betriebsamtes
- Abbildung der zukünftigen Entwicklung der Verwaltung im Hinblick auf den technischen Fortschritt, die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde sowie die Möglichkeit für allfällige Regionalisierung respektive Zentralisierung

Bei der Projekterarbeitung wurde darauf geachtet, den baulichen Eingriff so geringfügig wie möglich zu halten:

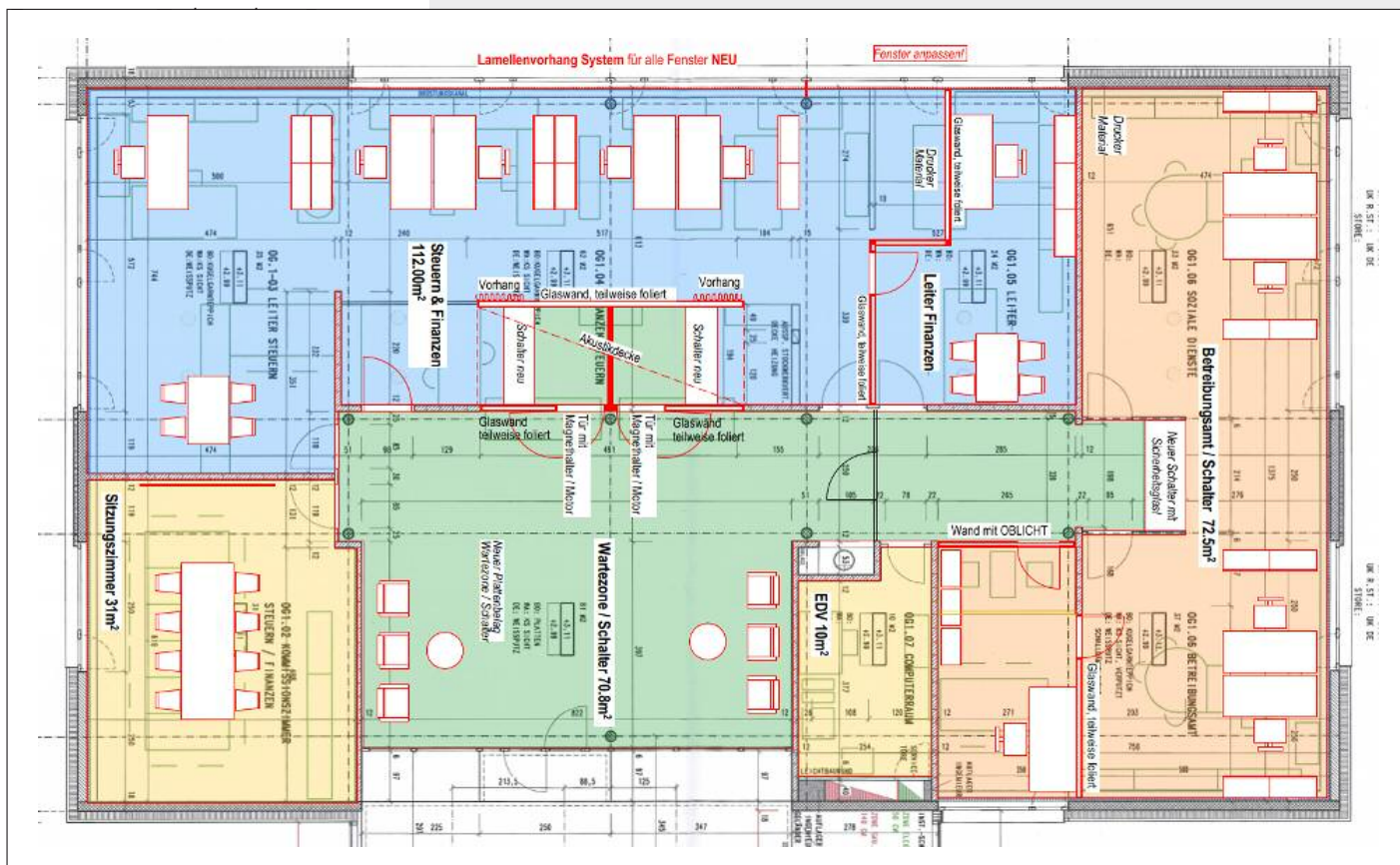
- Der Eingriff am Bestand wird auf das Notwendigste reduziert, bestehende Wände bleiben grossmehrheitlich bestehen.
- Beim Einbau von Trennwänden werden die vorhandenen Strukturen berücksichtigt, etwa die Akustikpaneele an den Decken.
- Durch die bewusste Zurückhaltung beim Eingriff wird die temporäre Schliessung der Verwaltung respektive der Einsatz von Provisorien vermieden.

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 wurde das Geschäft an den Gemeinderat zurückgewiesen, verbunden mit dem Auftrag, ein Konzept zu erarbeiten, in welchem unter massvoller Integration der Diskretschalter ein bürgerfreundlicher Schalterbereich erhalten bleibt. Der Schalterbereich soll einladend und freundlich gestaltet werden.

Der Antragstellende hat sich anboten, bei der Erarbeitung mitzuwirken. Gemeinsam fanden sich für die beiden Schalterhallen Lösungen, welche beiden Anliegen, der Diskretion und der einladenden Gestaltung, ausreichend Rechnung tragen.



Grundriss Parterre



Grundriss 1. OG

Gegenüber dem im Juni 2025 präsentierten Projekt sind die Wartezonen neu bis zu den Schaltern hin offen. Mittels Glaswänden werden die Büros im Bereich der Schalter von der Wartehalle abgetrennt. Der Abschluss, welcher die Diskretion sicherstellt, erfolgt mittels Türen direkt bei den Schaltern. Einfache Geschäfte, welche keiner Diskretion bedürfen, können so weiterhin niederschwellig am offenen Schalter erledigt werden.

Die Diskretion für Mitarbeitende und Kunden wird gegenüber dem heutigen Zustand erheblich verbessert. Der Umbau wird durch die Implementierung eines Besucherleitsystems ergänzt. Beim Betreibungsamt kommt neu ein Sicherheitschalter (Schalter mit Panzerglas) zum Einsatz.

Als Ersatz für das wegfallende Kommissionszimmer (zugunsten Regionalpolizei) wird einerseits im ersten Stock das bestehende Sitzungszimmer neu eingerichtet und andererseits der Materialraum im Parterre in ein Sitzungszimmer umgerüstet. Die Kurzzeitarchive werden zusammengelegt, um Raum für die Entwicklung in der Abteilung Planung und Bau zu schaffen. Im Keller wird das Archiv der Abteilung Planung und Bau erneuert.

Kosten

Der Kostenvoranschlag gestaltet sich wie folgt:

Position	Kostenvoranschlag inkl. MWST, in CHF	
BKP 10 Bestandsaufnahmen	CHF	8'000.00
BKP 11 Räumungen	CHF	15'000.00
BKP 11 Sicherungen, Provisorien	CHF	5'000.00
BKP 21 Rohbau 1	CHF	10'000.00
BKP 22 Rohbau 2	CHF	2'000.00
BKP 23 Elektroanlagen	CHF	78'000.00
BKP 24 HLK-Anlagen	CHF	2'000.00
BKP 25 Sanitäranlagen	CHF	2'000.00
BKP 27 Ausbau 1	CHF	278'000.00
BKP 28 Ausbau 2	CHF	26'000.00
BKP 29 Honorare	CHF	83'000.00
BKP 52 Dokumentation	CHF	4'000.00
BKP 53 Versicherung	CHF	5'000.00
BKP 58 Reserven	CHF	27'000.00
BKP 903 Büromöbel	CHF	10'000.00
BKP 932 EDV-Geräte (Sitzungszimmer Parterre und 1. OG)	CHF	8'000.00
BKP 948 Signaletik	CHF	2'000.00
Total netto	CHF	565'000.00

Beim Kreditantrag vom Juni 2025 wurde noch ein Gesamtbetrag von CHF 314'000.00 ausgewiesen. Beim ursprünglichen Antrag waren jedoch einige Positionen zu knapp berechnet. Die Nachkalkulation ergibt für die erste Variante um CHF 87'000.00 höhere Projektkosten, also CHF 401'000.00. Die Mehrbestellung gegenüber dem Projekt vom Juni 2025 setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:

Zusätzliche Flächen an Glastrennwänden	CHF	40'000.00
Ersatz und Anschaffung von Vorhängen / Plissees *	CHF	40'000.00
Zusätzliches Rollarchiv Abt. Planung u. Bau (Keller) *	CHF	25'000.00
Zusätzliche Honorare Planung und Bauleitung	CHF	23'000.00
Zusätzliche Glastüren bei den Schaltern	CHF	20'000.00
Zusätzliche Elektroinstallationsarbeiten	CHF	10'000.00
Zusätzliche Akustiktrennwände im Bürobereich *	CHF	6'000.00
Total	CHF	164'000.00

* Die mit Stern bezeichneten Positionen sind unabhängig von der Projektanpassung dazugekommen, als Resultat der neuerlichen Projektüberprüfung.

Antrag des Gemeinderates

Für den Umbau der Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung im Gemeindezentrum sei ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 565'000.00 inklusive 8,1 % Mehrwertsteuer, zuzüglich Teuerung und mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ zu genehmigen.

IN KÜRZE

- Ursprünglicher Überweisungsantrag Die Mitte
- Rückweisung Erstantrag Juni 2025
- Kreditantrag CHF 447'000.00

TRAKTANDUM 6

Verpflichtungskredit Bolzplatz / Spielplatz Rägebogeland

Ausgangslage

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2024 hat die Ortspartei Die Mitte nachfolgenden Überweisungsantrag gestellt:

«Der Gemeinderat wird aufgefordert, der Einwohnergemeindeversammlung Niederrohrdorf ein Konzept für die Optimierung des Spielplatz Rägebogeland inklusive zusätzlicher Realisierung eines Bolzplatzes (kleiner umzäunter Fussballplatz) im Sinne eines öffentlichen Spielplatzes zur Beschlussfassung vorzulegen.»

Dieser Antrag wurde von den Stimmberechtigten mit 99 Ja-Stimmen (bei 132 Versammlungsteilnehmenden) an den Gemeinderat überwiesen.

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 hat der Souverän ein Projekt für die Errichtung eines Bolzplatzes mit dem dazugehörigen Antrag für einen Baukredit über CHF 197'000.00 mit folgendem Antrag zurückgewiesen:

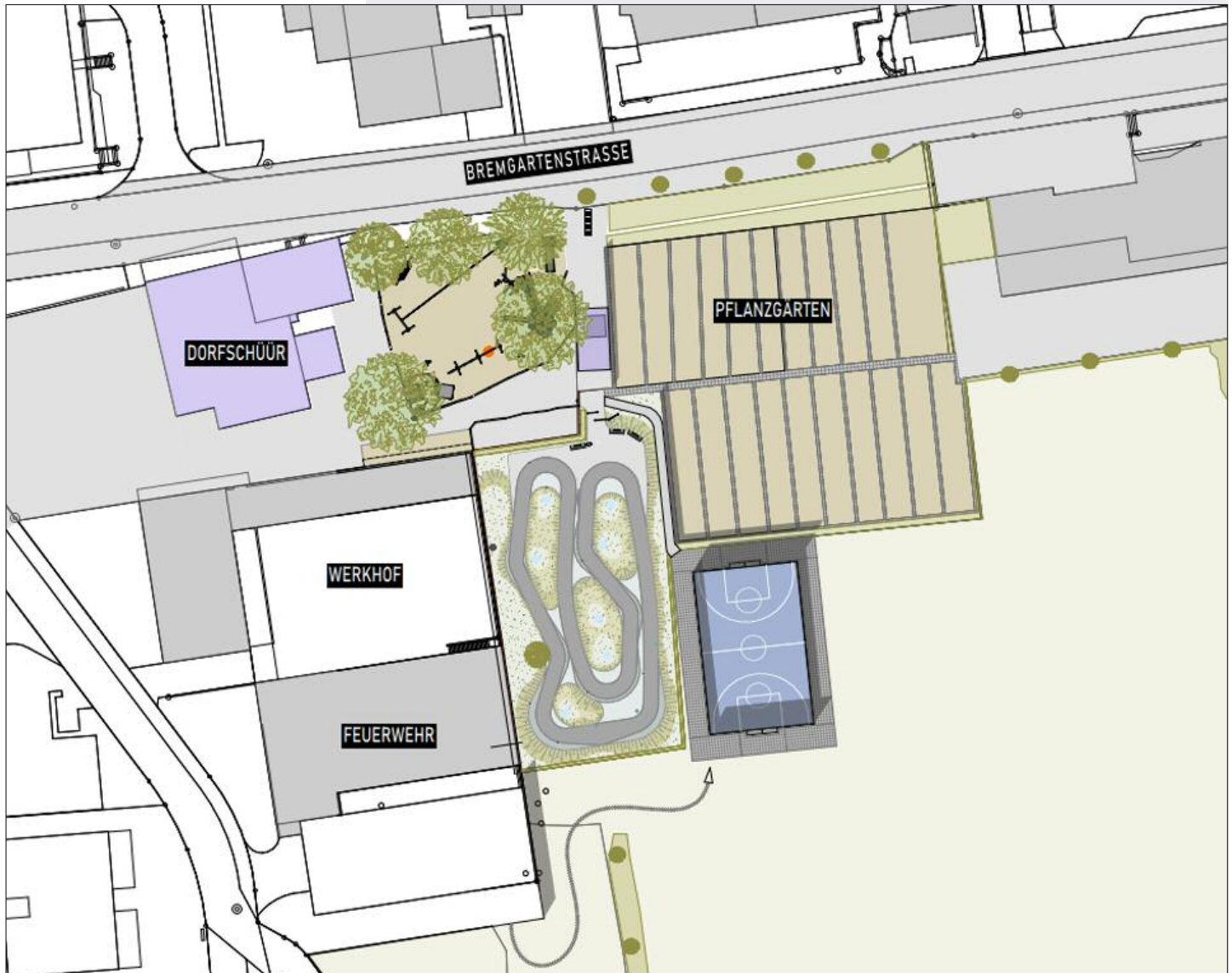
1) Der Gemeinderat wird aufgefordert, den von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. Juni 2024 beschlossenen Antrag komplett umzusetzen, also ein gesamtheitliches Konzept für die Optimierung/Sanierung/Erweiterung des Spielplatzes Rägebogeland und die Realisierung eines Bolzplatzes vorzulegen.

2) Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Standort des Bolzplatzes ist sub-optimal und nicht weiter zu verfolgen. Der Bolzplatz soll mit dem Spielplatz Rägebogeland und mit dem Pumptrack eine nahe zusammenliegende Einheit bilden und für die Schulkinder im Hinblick auf die Schulhausneubauten einen zusammenhängenden Aufenthaltsraum bilden. Daher soll der Bolzplatz näher an die bestehenden Infrastrukturen gebaut werden, Ausrichtung zwischen Spielplatz Rägebogeland, Pumptrack und Raiffeisenbank.

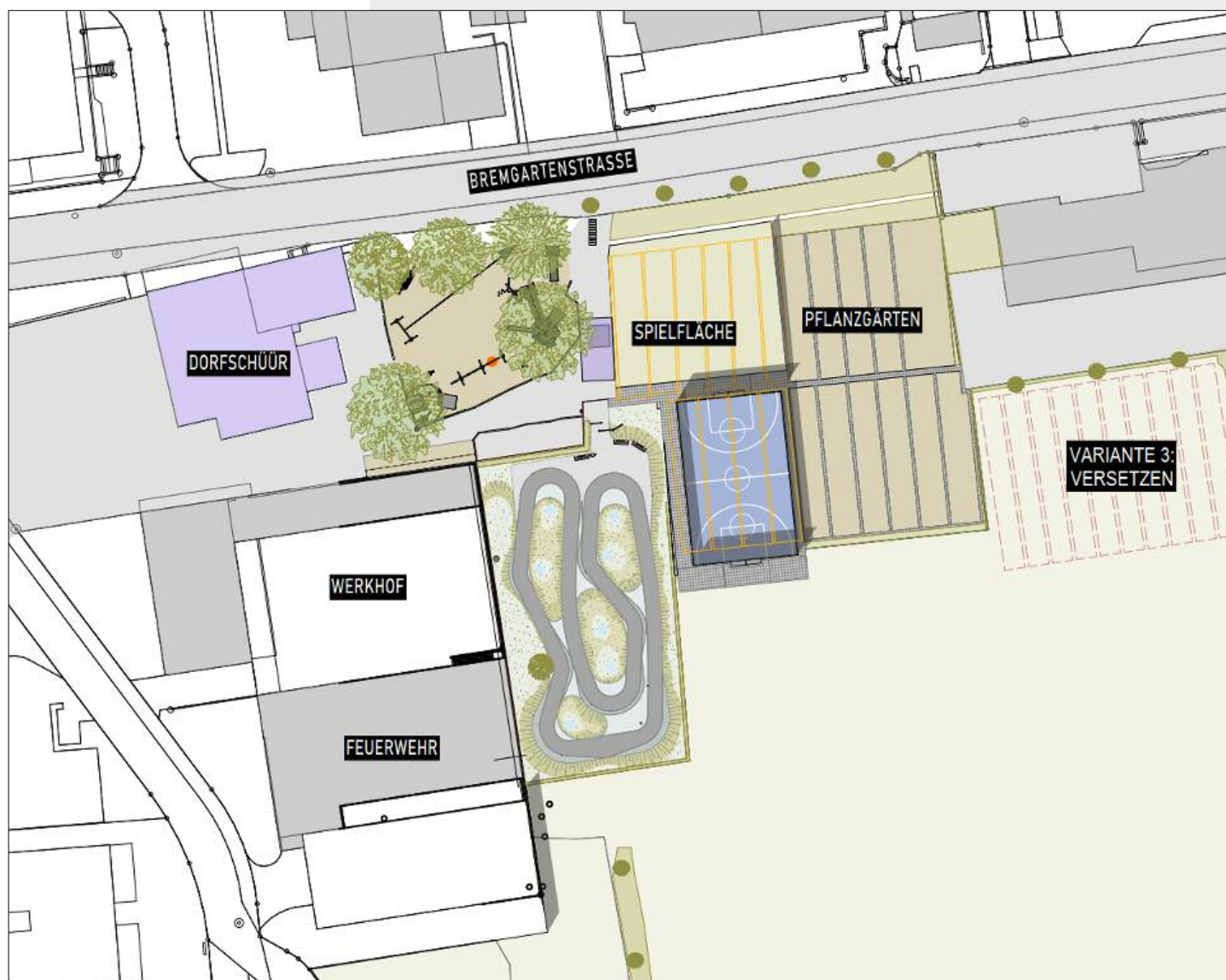
Projekt

Der Gemeinderat hatte im Vorfeld zu dem im Juni 2025 zurückgewiesenen Projekt einige raumplanerische Überlegungen getätigt. Dabei stützte sich der Gemeinderat auf den behördenverbindlichen Masterplan Kernzone/Bünt. Dazu kommen die Vorgaben der Antragsteller, insbesondere, dass a) der Bolzplatz mit dem Spielplatz Rägebogeland und mit dem Pumptrack eine nahe zusammenliegende Einheit bilden soll und b) für die Optimierung/Sanierung/Erweiterung des Spielplatzes Rägebogeland und die Realisierung eines Bolzplatzes ein gesamtheitliches Konzept zu erstellen sei.

Variante 1)



In dieser Variante wird der Bolzplatz neben dem Pumptrack eingerichtet und der Spielplatz erneuert.



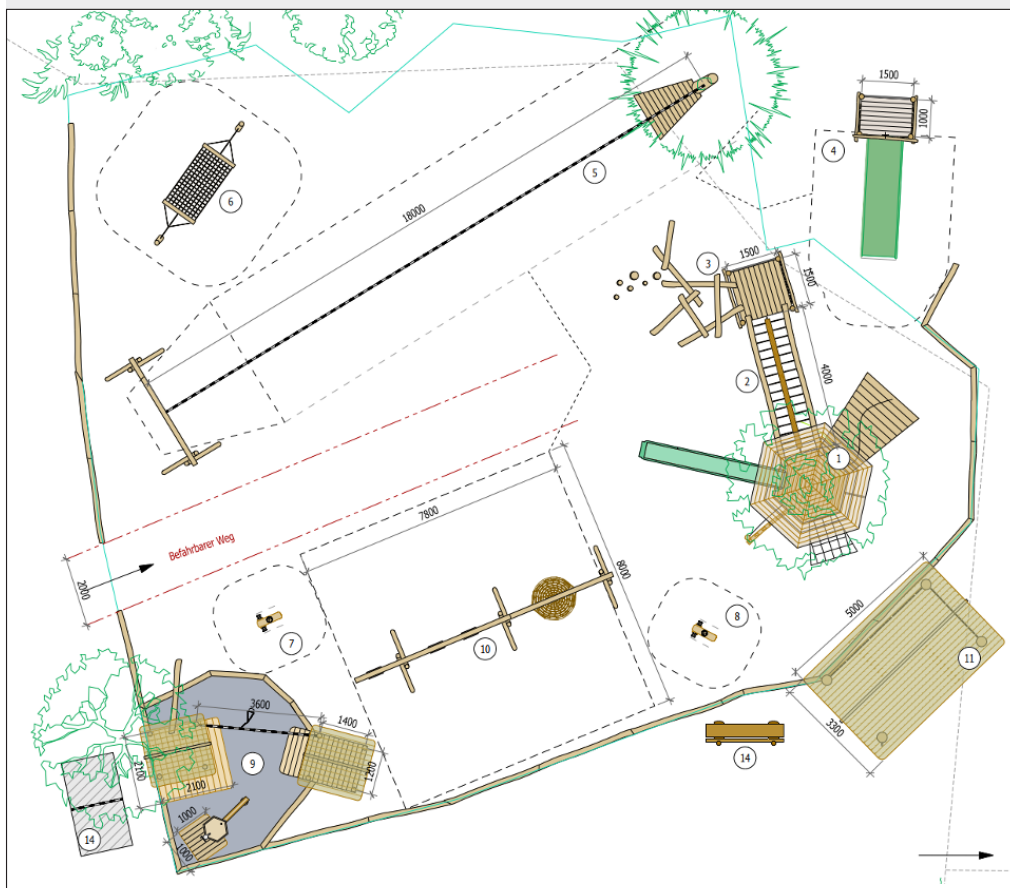
In dieser Variante wird das Areal des Spielplatzes Rägebogeland zu Lasten der Pflanzgärten erweitert und bildet mit dem Bolzplatz eine räumliche Einheit mit klarer Trennung.

Variante 3)

Die Variante 3) besteht im Grundsatz aus der Variante 2), mit dem Unterschied, dass die zehn Pflanzgärten nicht ersatzlos gestrichen, sondern an geeigneter Stelle wieder angeboten werden (siehe im obigen Planausschnitt «Variante 3): Versetzen»).

Erneuerung und Erweiterung Spielplatz

Die Erneuerung des bestehenden Spielplatzes ist ohnehin angezeigt, denn einige Spielgeräte sind aufgrund ihres Alters zu sanieren, andere aufgrund von Mängeln hinsichtlich der Sicherheit zu ersetzen. In Absprache mit dem Werkhof (Unterhalt), den Tagesstrukturen sowie der Arbeitsgruppe Spiel- und Begegnungsplatz entstand nachstehendes Konzept:



Wird der Kredit dafür gesprochen, erfolgt vor Ausführung eine abschliessende Konsultation und Bereinigung mit den genannten Stellen. Nach der Erneuerung entspricht die Spielanlage wieder den geltenden Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu.

Für die allfällige Erweiterung gemäss Varianten 2 oder 3 liegen keine Pläne vor.
Für die Ausstattung dazu ist ein entsprechender Budgetposten vorgesehen
(siehe Kostentabelle Seite 19, Position Spielplatz, + CHF 100'000.00 gegenüber
Variante 1).

Bolzplatz

Das Spielfeld des Bolzplatzes weist eine Breite von 13 m sowie eine Länge von 20 m auf. Ausgestattet wird das Spielfeld mit einem Allwetterbelag (kein Kunstrasen), zwei fest installierten Toren sowie Basketballkörben. Der Allwetterbelag ist vielseitiger bespielbar, unterhaltsärmer und umweltverträglicher als ein Kunstrasen. Der grosse Vorteil des Kunstrasens liegt darin, dass der (Fuss-)Ball ein ähnliches Rollverhalten aufweist wie auf einem natürlichen Rasen. Dies ist für die vorgesehene Nutzung jedoch nicht von Belang.

Die Abgrenzung erfolgt mittels einer ein Meter hohen Bande, welche darüberliegend mit einem drei Meter hohen Ballfangnetz ergänzt wird. Der gesamte Ballfang weist also eine Höhe von vier Metern auf. Die Banden sind so konstruiert, dass daran prallende Bälle nur wenig Lärm verursachen. Der Bolzplatz ist auf einem stabilen, wasserdurchlässigen, ebenen Untergrund abzustellen. Aus unterhaltstechnischen Gründen wird der Boden auf einer Breite von 2,5 m um den Bolzplatz befestigt.

Variantenwahl

Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage der Gemeinde (Bauprojekte) ist es angezeigt, bei Ausgaben eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Damit der bereits heute attraktive öffentliche Spielplatz Rägebogeland erweitert werden kann, sind Pflanzgärten aufzuheben oder zu versetzen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten wiegen schwerer als der zu erwartende Mehrwert. Der Bolzplatz bereichert das Angebot in geeigneter Weise. Ein Bedarf für mehr Spielfläche ist nicht erkennbar. Entsprechend bevorzugt der Gemeinderat die Variante 1.

Der Bolzplatz wird reglementarisch der Spielanlage Rägebogeland angehängt. Für den Bolzplatz ist ein ordentliches Baugesuchsverfahren durchzuführen.

Nebenarbeiten

Im Zusammenhang mit dem Projekt sollen zugleich kleinere Nebenprojekte ausgeführt werden:

- 1. Bauliche Ausbildung oberer Abschluss Pflanzgärten zur Verbesserung der Bewirtschaftung sowie dauerhaften Sicherung des Hangs.
- 2. Vorbereitung und Erschliessung für die Errichtung eines Pavillons mit öffentlicher Toilettenanlage im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Dorfschür.
- 3. Aufrichtung von Zäunen, einerseits zur Abgrenzung des Rangierplatzes vor dem Feuerwehrlokal zum Spielplatz/Pumptrack (in Absprache mit der Feuerwehr) sowie andererseits als Abgrenzung zu den Pflanzgärten.
- 4. Ersatz des Veloständers.

Kosten

Der Kostenvoranschlag gestaltet sich wie folgt (CHF, inkl. MWST):

Position	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Spielplatz	134'000.00	234'000.00	234'000.00
Bolzplatz	189'000.00	189'000.00	189'000.00
Umgebungsarbeiten und Wege	30'000.00	30'000.00	30'000.00
Umplatzierung Pflanzgärten	0.00	0.00	90'000.00
Nebenarbeiten	39'000.00	39'000.00	39'000.00
Planung und Bauleitung	34'000.00	44'000.00	44'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (~5 %)	21'000.00	27'000.00	30'000.00
Total	447'000.00	563'000.00	656'000.00

* Die «Variante 3») beinhaltet die Herrichtung von neuen Pflanzgärten als Ersatz für diejenigen, welche von der Erweiterung des Spielplatzes und dem Bolzplatz beansprucht werden.

IN KÜRZE

- Grundlage für Verrechnung von Polizeileistungen
- Inkrafttreten per 01. Februar 2026 (unter Vorbehalt der Zustimmung aller 10 Polizeigemeinden)
- Rechtssicherheit und verursachergerechte Kostenverteilung

Im Zusammenhang mit Baugesuchen können, gestützt auf § 7 des Gebührenreglements zur Bau- und Nutzungsordnung, in Ausnahmefällen Ersatzabgaben für die Erstellung von Spielplätzen geleistet werden. Diese Gelder sind zweckgebunden im Zusammenhang mit öffentlichen Spielplätzen einzusetzen. In dieser Kasse befinden sich aktuell CHF 10'560.00.

Antrag des Gemeinderates

Für die Errichtung eines Bolzplatzes sowie die Erneuerung des Spielplatzes Rägebogeland gemäss Variante 1, sei ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 447'000.00 inklusive 8,1 % Mehrwertsteuer, zuzüglich Teuerung und mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ zu genehmigen.

TRAKTANDUM 7

Einführung Gebührenreglement Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal

Ausgangslage

Die Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal ist für die lokale Sicherheit in den Gemeinden Bellikon, Fislisbach, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Tägerig und Wohlenschwil verantwortlich.

Bei ihrer Arbeit fallen immer wieder Leistungen an, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind – beispielsweise bei Mietausweisungen, Drogentests, Fahrzeugabschleppungen, Beweismittelausgaben oder Rapporten.

Bis Ende 2024 konnten diese Kosten direkt den Verursachern verrechnet werden, sofern sie im Zusammenhang mit einem Strafantrag entstanden. Grundlage dafür war eine Weisung der Kantonspolizei Aargau. Diese wurde jedoch Ende 2024 kurzfristig aufgehoben. Seither fehlt die gesetzliche Grundlage, sodass die Kosten nicht mehr weiterverrechnet werden können. Das führt dazu, dass aktuell die Allgemeinheit diese Aufwände tragen muss.

Zur Veranschaulichung:

Auf Basis der erwähnten Weisung der Kantonspolizei Aargau konnten im Jahr 2024 Kosten in der Höhe von rund CHF 20'000.00 weiterverrechnet werden. Im Jahr 2025 waren für die Weiterverrechnung Kosten in der Höhe von CHF 21'900.00 budgetiert, welche aufgrund des kurzfristigen Wegfalls der Weisung der Kantonspolizei Aargau durch die Allgemeinheit und nicht durch die Verursacher getragen werden müssen.

Lösung: Gebührenreglement

Damit die Regionalpolizei diese Kosten künftig wieder verursachergerecht belasten kann, wurde ein neues Gebührenreglement erarbeitet. Dieses regelt die Erhebung von Gebühren für bestimmte Leistungen (z. B. Transporte, Fotos, Drogentests, Sicherstellungen von Fahrzeugen, Mietausweisungen). Der detaillierte Gebührentarif findet sich im Anhang 1 des Reglements.

Wesentliche Eckpunkte

- Grundlage für die Verrechnung von Polizeileistungen, soweit nicht Spezialerlasse gelten.
- Möglichkeit für den Gemeinderat, in begründeten Ausnahmefällen von der Gebührenpflicht abzusehen.
- Verrechnung von Auslagenersatz (Spesen, Material, Porto).
- Inkrafttreten am 01. Februar 2026, *unter Voraussetzung der vorbehaltlosen Zustimmung sämtlicher 10 Vertragsgemeinden.*

Bedingung:

Das vorliegende Gebührenreglement tritt nur in Kraft, wenn alle 10 beteiligten Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal dem vorliegenden Gebührenreglement vorbehaltlos zustimmen und die entsprechenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse in Rechtskraft erwachsen. Sollte eine oder mehrere Gemeindeversammlungen eine Anpassung des Reglements wünschen oder dieses ablehnen, so tritt das Gebührenreglement nicht in Kraft.

Daten der betroffenen Einwohnergemeindeversammlungen:

Bellikon	20. November 2025
Fislisbach	14. November 2025
Mägenwil	28. November 2025
Mellingen	20. November 2025
Niederrohrdorf	28. November 2025
Oberrohrdorf	10. Dezember 2025
Remetschwil	17. November 2025
Stetten	12. November 2025
Tägerig	26. November 2025
Wohlenschwil	19. November 2025

Preisüberwacher

Der Entwurf des Gebührenreglements wurde dem Preisüberwacher gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) zur Prüfung vorgelegt.

In seiner Stellungnahme vom 12. August 2025 empfahl er:

- Verzicht auf eine automatische jährliche Indexierung
- Reduktion der Kopiergebühr auf CHF 0.50 pro Kopie

Diese Empfehlungen wurden ins Reglement aufgenommen.

Antrag des Gemeinderates

Das Gebührenreglement der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal sei zu genehmigen.

IN KÜRZE

- Aktualisierung Rahmenbedingungen Besoldung
- Klare, transparente und nachvollziehbare Besoldungssystematik

TRAKTANDUM 8

Teilrevision Personalreglement

Ausgangslage

Der Fachkräftemangel macht sich zunehmend auch bei der öffentlichen Hand bemerkbar. Während Arbeitgebende früher aus einer breiten Palette von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern auswählen konnten, präsentiert sich die Situation heute anders: Auf Stellenausschreibungen gehen oftmals nur wenige Bewerbungen ein, von denen nicht alle die erforderlichen Anforderungen erfüllen. Gleichzeitig ist kompetentes, gut ausgebildetes und erfahrenes Personal eine zentrale Voraussetzung für eine funktionierende Verwaltung, die angrenzenden Bereiche und Werke sowie für die verlässliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Es ist davon auszugehen, dass man in der Personalarbeit weiterhin grosse Herausforderungen zu bewältigen hat, was die Personalrekrutierung aber auch die Mitarbeitendenbindung betrifft. In den letzten Jahren konnte beobachtet werden, dass sich die Anforderungen der Arbeitnehmenden verändert haben bzw. gestiegen sind. Der Gemeinderat ist gefordert, die unterschiedlichen Anforderungen bei der Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen unter einen Hut zu bringen.

In diesem Zusammenhang war es dem Gemeinderat und der Geschäftsleitung als operativem Leitungsteam ein Anliegen, die bestehende Besoldungssystematik einer Überprüfung respektive einer Aktualisierung zu unterziehen. Im Verlauf der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass die bestehende Beschreibung der Stellenstrukturen immer wieder zu Unsicherheiten bezüglich der korrekten Einstufung geführt hat, sowohl bei Funktionsanpassungen von bestehendem Personal als auch bei Neueinstellungen. Zudem kam es zu Situationen, in welchen die bestehenden Lohnbänder nicht immer mit der aktuellen Marktsituation zu vereinbaren waren. Mit dem bestehenden System werden die teilweise unterschiedlichen Funktionen und deren Anforderungen, wenn überhaupt, nur sehr rudimentär berücksichtigt.

Die Überprüfung respektive Aktualisierung der Besoldungssystematik wurde in der Folge mit externer Unterstützung durch die Firma BDO AG in Angriff genommen. Zum Start wurde mit einer Mitarbeiterumfrage in Erfahrung gebracht, wie die Mitarbeitenden die Gemeinde Niederrohrdorf aktuell als Arbeitgeberin sehen. Dabei ging es um die tägliche Arbeit, das Arbeitsklima und die Zusammenarbeit. Nach Abschluss der Umfrage wurde gemeinsam mit dem Gemeinderat, der Geschäftsleitung sowie sämtlichen Abteilungsleitenden der Gemeindeverwaltung und der Regionalpolizei ein Initialworkshop durchgeführt und gleichzeitig die Anforderungen an das Besoldungssystem diskutiert.

Aufgrund der daraus folgenden Auslegeordnung wurde eine Strategie mit verschiedenen Handlungsfeldern erarbeitet und verabschiedet:

- 1) Besoldungssystematik überarbeiten (Lohnprozess und Kompetenzen)
- 2) Grundsätze der öffentlichen Unternehmensführung (Strukturen und Prozesse von Gemeinderat und Verwaltung nach den Grundsätzen von Public Corporate Governance überprüfen und neu organisieren)
- 3) Optimierung Anstellungskonditionen inkl. Totalrevision Personalreglement (Optimierungen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität inkl. Überarbeitung und Aktualisierung des Personalreglements)

Aufgrund der sehr umfassenden Teilprojekte der verabschiedeten Strategie wurde beschlossen, mit der Überarbeitung der Besoldungssystematik zu beginnen und anschliessend die beiden weiteren Handlungsfelder in Angriff zu nehmen.

Besoldungssystematik / Teilrevision Personalreglement

Die Besoldung des Personals ist im Personalreglement der Einwohnergemeinde Niederrohrdorf und den dazugehörigen Anhängen sowie der Personalverordnung geregelt:

- Personalreglement der Einwohnergemeinde Niederrohrdorf vom 17. Juni 2014
- Anhang 1 zum Personalreglement: Stellenstruktur
- Anhang 2 zum Personalreglement: Lohnbänder
- Personalverordnung (PV) der Einwohnergemeinde Niederrohrdorf vom 13. Oktober 2014

Neuerungen

Anhang 1 zum Personalreglement: Funktionslandschaft

Pro Abteilung wurde eine Funktionslandschaft erarbeitet, woraus die verschiedenen Funktionen, die damit verbundenen Aufgaben und die notwendigen Anforderungen ersichtlich sind.

Wie im Polizeibereich üblich ist die Funktionslandschaft der Regionalpolizei hierarchisch aufgebaut. Gewisse Funktionen können demnach nur ausgeübt werden, wenn entsprechende Grad-Einstufungen vorhanden sind. Die Grad-Einstufungen sind wiederum nach Vorgaben geregelt (beispielsweise Mindestanzahl Jahre im Polizeidienst usw.).

Anhang 2 zum Personalreglement: Einreihungsplan und Lohnklassen

Die erarbeiteten Funktionen aus der Funktionslandschaft (Anhang 1) wurden im Anhang 2 in die verschiedenen Lohnstufen eingereiht, wobei gleichzeitig ersichtlich ist, wo sich das Minimum und das Maximum der jeweiligen Lohnstufe befinden.

Dabei gilt es, auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Im Grundsatz gilt (sowohl für das Gemeindepersonal als auch für die Regionalpolizei): Die Entlohnung erfolgt nach Funktion und nicht nach den Qualifikationen.
- Die Lohnbänder des Gemeindepersonals sind identisch mit den bisher gültigen Lohnbändern (einzig Vornahme leichter Rundungsdifferenzen). Das Personal der Regionalpolizei war bis anhin ebenso in die Lohnbandstruktur des Gemeindepersonals eingestuft, was aufgrund des Wechsels zur hierarchischen Funktionslandschaft obsolet wurde.
- Jede Funktion des Gemeindepersonals ist nur in einer Lohnstufe aufgeführt (bisher teilweise in verschiedenen Lohnstufen, was immer wieder zu Unsicherheit und Verwirrung führte). Bei der Regionalpolizei sind die verschiedenen Grade teilweise in verschiedenen Lohnstufen denkbar. Entscheidend für die Entlohnung ist jedoch auch hier die ausgeführte Funktion (dementsprechend ist eine Beförderung auch nicht lohnrelevant). Im Gegensatz zu den Lohnstufen des Gemeindepersonals sind aufgrund der hierarchischen Funktionslandschaft keine Überschneidungen möglich.
- Die Stellvertreterfunktionen werden über Zusatzfunktionen gemäss Anhang 3 geregelt.
- Im Gegensatz zur heutigen Struktur sind für die Regionalpolizei neu die Funktionen Gruppenchef und Gruppenchef-Stv. vorgesehen. Ob diese Struktur zukünftig angewendet wird, wird sich im Rahmen der Prüfung einer strukturellen Neuausrichtung der Regionalpolizei zeigen.
- Neu sind auch Aspiranten und Zivilangestellte klar zugeteilt, diese waren in der bisherigen Lohnstruktur nicht explizit aufgeführt.

Anhang 3: Funktionszulagen

Das neue Besoldungssystem basiert auf dem Grundsatz, dass eine Entlohnung nach Funktion erfolgt. Es gibt jedoch einzelne Aufgaben, welche nicht direkt einer Funktion zugeordnet werden können. Sprich: Verschiedene Funktionen sind abteilungsunabhängig ausführbar.

Der Einfachheit halber werden diese Funktionen mit einer Funktionszulage entlohnt. Dies bringt den Vorteil, dass bei einem Wechsel der Zuständigkeit die entsprechende Funktionsentlohnung klar zugeteilt werden kann.

Hinweis:

Für das bestehende Personal gilt eine dreijährige Überführungsphase. In dieser Zeit wird die Entlohnung der Zusatzfunktionen nicht angewendet.

Die Anwendung der erarbeiteten Rahmenbedingungen (Anhänge 1 bis 3 zum Personalreglement) wurde mittels separater Anleitung dokumentiert (Dokumentation Besoldungssystem ab 01. Januar 2026).

Weitere Informationen:

- Grundsätzlich gilt für das bestehende Personal die Besitzstandswahrung.
- Für bestehendes Personal ist die definitive Umstellung auf das neue System (Funktionslohn zuzüglich Funktionszulage) per 01. Januar 2029 vorgesehen; neues Personal wird bereits nach den definierten Rahmenbedingungen angestellt.

Kompetenz zur Beschlussfassung

Anpassungen am Personalreglement bedürfen der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung. Davon betroffen sind folgende Dokumente:

- 1) Personalreglement Niederrohrdorf, Artikel 25 bis 27 (siehe Synopse Personalreglement)
- 2) Neue Anhänge 1 bis 3 zum Personalreglement (ersetzen die bisherigen Anhänge 1 und 2 zum Personalreglement)

Die Ausführungsbestimmungen (Dokumentation Besoldungssystem ab 01. Januar 2026 inkl. dazugehörigem Anhang) liegen in der Kompetenz des Gemeinderates und bedürfen keiner Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Ausblick:

Die erwähnten Folgeprojekte werden Grössenordnung Mitte November 2025 (Stand Redaktionsschluss GV-Broschüre) gestartet.

Abschliessende Würdigung:

Durch die Anwendung des erarbeiteten Besoldungssystems inklusive der dreijährigen Überführungsphase können die einleitend festgehaltenen Schwachstellen und Unsicherheiten behoben werden. Damit entsteht eine klare und transparente Struktur, sowohl für die zuständigen Anstellungsbehörden als auch für die Mitarbeitenden der Gemeinde und der Regionalpolizei. Ergänzend ist festzuhalten, dass es mit der vorliegenden Teilrevision nicht um eine generelle Anhebung des Lohnniveaus oder die Schaffung von Voraussetzungen dafür geht. Dies zeigt sich auch daran, dass die Lohnbänder – abgesehen von rundungsbedingten Anpassungen – unverändert bleiben. Ziel war es vielmehr, eine klare, transparente und nachvollziehbare Besoldungssystematik einzuführen, die den Anforderungen des Arbeitsmarktes entspricht und faire Entlöhnungen gewährleistet. Damit verfügt die Gemeinde über eine marktgerechte und zugleich ausgewogene Grundlage, welche sowohl den Bedürfnissen der öffentlichen Hand als auch den Interessen der Mitarbeitenden Rechnung trägt.

Antrag des Gemeinderates

Die Teilrevision des Personalreglements Niederrohrdorf sei zu genehmigen und per 01. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

IN KÜRZE

- Ertragsüberschuss CHF 0.00
- Einlage in Vorfinanzierung CHF 293'710.00
- Gleichbleibender Steuerfuss von 97%
- Hohe bevorstehende Investitionen

TRAKTANDUM 9

Budget 2026

Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 der Einwohnergemeinde Niederrohrdorf (ohne Spezialfinanzierungen) sieht bei einem Aufwand von CHF 23'841'650.00 und einem Ertrag von CHF 24'135'360.00 einen Ertragsüberschuss von CHF 293'710.00 (Vorjahr CHF 69'240.00) vor. Dieser wird gemäss Beschluss an der Sommergemeindeversammlung 2024 vollumfänglich der Vorfinanzierung Erweiterung Schulraum Primarschule Niederrohrdorf (ausserordentlicher Aufwand) gutgeschrieben, weshalb wie im Vorjahr ein Gesamtergebnis von CHF 0.00 besteht.

Es wurde nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 85 Gemeindegesetz) budgetiert. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass nicht nur gespart werden darf. Sinnvolle und nötige Investitionen müssen getätigt werden, um die Attraktivität von Niederrohrdorf zu erhalten.

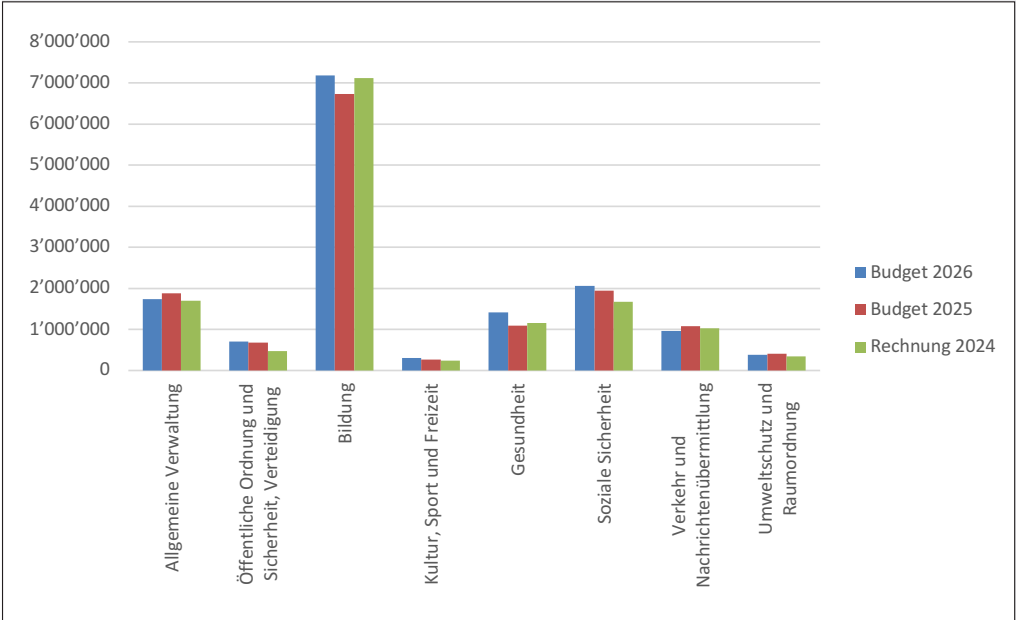
<i>Kurz und bündig</i>	<i>Budget 2026</i>	<i>Budget 2025</i>	<i>Rechnung 2024</i>
Nettozinsaufwand	13'470.00	(-) 80'840.00	(-) 70'426.39
Abschreibungen	2'037'220.00	1'986'130.00	2'125'912.71
Finanzausgleichsabgabe	873'000.00	979'000.00	902'000.00
Steuerfuss	97%	97%	97%
Steuerertrag	14'858'460.00	14'726'660.00	14'381'288.65
Einlage Vorfinanzierung	293'710.00	69'240.00	796'264.78
Gesamtergebnis	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	2'281'900.00	1'295'000.00	1'165'656.95
Selbstfinanzierung	2'330'930.00	2'055'370.00	2'940'504.29
Nettoschuld pro Einwohner	(-) 419.08	(-) 192.03	(-) 263.23

Die Steuereinnahmen zeigen im Vergleich zum Vorjahresbudget eine leichte Zunahme. Während man im Bereich der Grundstückgewinnsteuern höhere Einnahmen auf Basis der Rechnung 2024 erwartet, sinken die Erträge der Aktiensteuern. Für die Budgetierung wurden die aktuellen Zahlen des Monatsabschlusses vom Juli 2025 verwendet.

Die grössten Kostensteigerungen sind in den Dienststellen Bildung (inkl. Vorfinanzierung), Gesundheit, Soziale Sicherheit sowie Finanzen und Steuern auszumachen. Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft schliessen alle mit deutlichen Aufwandüberschüssen ab. Die einzelnen Positionen sind in den detaillierten Erläuterungen zum Budget 2026 ersichtlich und begründet.

Nettoaufwand Erfolgsrechnung

Die Aufteilung des Nettoaufwands nach funktionaler Gliederung ist im nachfolgenden Diagramm als Zusammenzug ersichtlich:



Zusammenzug Nettoaufwand nach funktionaler Gliederung

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Allgemeine Verwaltung	1'734'110.00	1'874'040.00	1'703'189.82
Öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	711'160.00	678'750.00	470'290.77
Bildung	7'172'390.00	6'735'990.00	7'124'366.68
davon Vorfinanzierung Schulliegenschaften	293'710.00	69'240.00	236'470.00
Kultur, Sport und Freizeit	301'420.00	260'590.00	237'890.95
Gesundheit	1'413'160.00	1'088'200.00	1'162'999.05
Soziale Sicherheit	2'056'920.00	1'944'200.00	1'676'565.38
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	965'620.00	1'007'390.00	1'023'456.60
Umweltschutz und Raumordnung	379'820.00	409'860.00	339'189.60

Spezialfinanzierungen

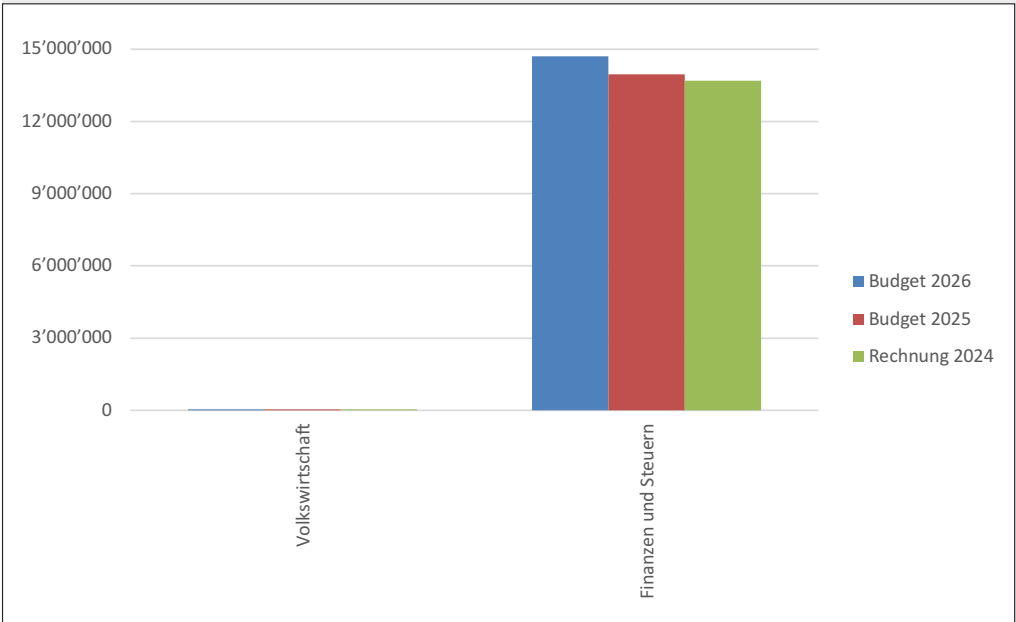
Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft schliessen alle mit Aufwandüberschüssen ab.

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Wasserversorgung	(-) 105'430.00	(-) 130'000.00	(-) 22'505.23
Abwasserbeseitigung	(-) 384'880.00	(-) 317'890.00	(-) 105'047.45
Abfallwirtschaft	(-) 47'150.00	(-) 50'920.00	(-) 7'473.14

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Nettoertrag Erfolgsrechnung

Die Aufteilung des Nettoertrags nach funktionaler Gliederung ist im nachfolgenden Diagramm als Zusammenzug ersichtlich:



Zusammenzug Nettoertrag nach funktionaler Gliederung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Volkswirtschaft	(-) 34'960.00	(-) 36'400.00	(-) 45'629.22
Finanzen und Steuern	(-) 14'699'640.00	(-) 13'962'620.00	(-) 13'692'319.63

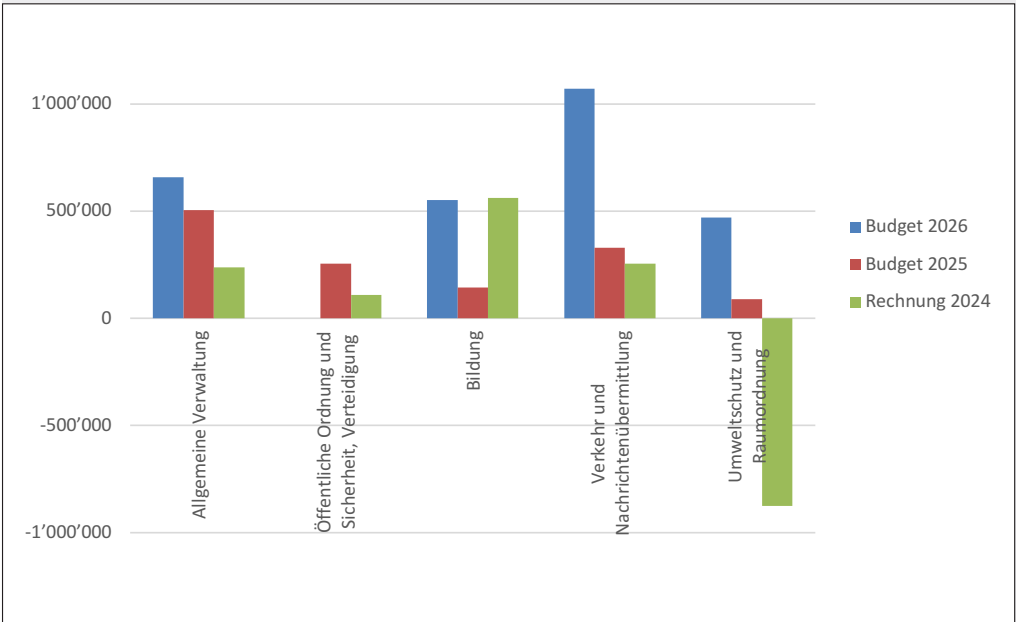
Investitionsrechnung

Als Investitionen werden alle Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte, die zum Verwaltungsvermögen gehören, verstanden (§ 17 Abs. 1 FiV). Diese Ausgaben ermöglichen eine neue oder erweiterte Nutzung der Vermögenswerte in quantitativer oder qualitativer Hinsicht über mehrere Jahre. Die Aktivierungsgrenze beträgt in Niederrohrdorf CHF 50'000.00.

Massgebend für die Vermögensentwicklung ist die Selbstfinanzierung (CHF 2'330'930.00). Dies ist jene Summe, die zur Finanzierung der Investitionen (CHF 2'281'900.00) durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschaftete Mittel eingesetzt werden kann. Der Finanzierungsüberschuss beträgt demnach CHF 49'030.00.

Nettoaufwand Investitionsrechnung

Die Aufteilung des Nettoaufwands nach funktionaler Gliederung ist im nachfolgenden Diagramm als Zusammenzug ersichtlich:



Zusammenzug Nettoaufwand nach funktionaler Gliederung

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Allgemeine Verwaltung	657'700.00	504'000.00	237'177.85
Öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	0.00	256'000.00	110'356.45
Bildung	552'700.00	145'000.00	562'715.75
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'071'500.00	330'000.00	255'406.90
Umweltschutz und Raumordnung	470'000.00	90'000.00	(-)875'456.95

Informationen zur Aufgaben- und Finanzplanung (ohne Spezialfinanzierung)

Der Finanzplan zeigt, dass mit der aktuellen Grundlage des Budgets 2025 und einem Steuerfuss von 97 % das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht 2026 (bestehend aus den Ergebnissen der Rechnungen 2023–2024, den Budgets 2025–2026 sowie den Planjahren 2027–2029) nicht erreicht wird.

Das Nettovermögen beträgt per 31. Dezember 2024 CHF 1'236'107.25, was CHF 263.23 pro Einwohner entspricht. Im Investitionsplan über die nächsten 10 respektive 11 Jahre wird mit einem Investitionsvolumen von CHF 68'171'000.00 gerechnet. Der grösste Teil davon betrifft die aktuellen Projekte Erweiterung Schulraum Primarschule Niederrohrdorf und Gemeindeverband Kreisschule Rohrdorferberg.

Das Investitionsvolumen verteilt sich insgesamt auf folgende Gebiete:

Allgemeine Verwaltung	CHF	8'558'000.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	CHF	1'715'000.00
Bildung (ICT / Schulliegenschaften)	CHF	45'003'000.00
Kultur, Sport und Freizeit	CHF	525'000.00
Verkehr und Nachrichtenübermittlung (Strassen)	CHF	11'803'000.00
Umweltschutz und Raumordnung	CHF	567'000.00

Damit das Investitionsvolumen von CHF 68'171'000.00 aus eigener Hand finanziert werden könnte, wäre eine jährliche Selbstfinanzierung (= Cashflow) über CHF 6'197'364.00 notwendig. Im Schnitt beträgt diese jedoch über die Planjahre 2025 bis 2035 CHF 2'111'090.00. Somit fehlen im Durchschnitt jährlich CHF 4'086'274.00, was bedeutet, dass das Eigenkapital abgebaut und Fremdkapital aufgenommen werden muss und die Verschuldung per Ende 2035 folglich höher sein wird als Ende 2024.

Die Verschuldung (Nettoschuld 1) wird aufgrund der hohen Investitionen voraussichtlich bis ins Jahr 2030 auf CHF 50'220'000.00 ansteigen. Ab dem Jahr 2031 ist ein Schuldenabbau wieder realistisch. Bis ins Planjahr 2035 sollten die Schulden mutmasslich bis auf CHF 41'716'000.00 abgebaut werden können.

Der Finanzplan ist ein rollendes Instrument und wird mindestens zwei Mal jährlich (jeweils zusammen mit dem Budget und dem Rechnungsabschluss) aktualisiert.

Stellenplan Einwohnergemeinde Niederrohrdorf

Im Stellenplan ist lediglich eine Erhöhung bei der Abteilung Planung und Bau vorgesehen.

Abteilung	2022	2023	2024	2025	2026
Arbeitsprojekt	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
Bauamt	3.00	3.00	4.00	4.00	4.00
Bauverwaltung	1.80	1.80	1.80	1.80	2.00
Betreibungsamt	3.50	3.50	3.50	3.50	3.50
Finanzen	1.50	1.80	2.00	2.00	2.00
Hauswarte	9.70	10.05	10.05	10.05	10.05
Kanzlei	3.80	4.00	4.30	4.30	4.30
Lernende	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00
MOJURO	2.70	2.70	2.70	2.70	2.70
Polizei	14.40	14.40	15.60	18.40	18.40
Schulverwaltung	0.60	0.80	0.80	0.80	0.80
Steuern	2.20	2.40	2.40	2.40	2.40
Tagesstrukturen	3.60	3.70	3.70	3.70	3.70
Total	51.80	53.15	55.85	58.65	58.85

Haben Sie vorgängig zur Gemeindeversammlung Fragen zu den Zahlen? Die Abteilung Finanzen steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung (056 485 66 20 oder finanzen@niederrohrdorf.ch).

Aktenauflage

Das Budget 2026 inklusive Erläuterungen kann während der ordentlichen Aktenauflage bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden und ist unter www.niederrohrdorf.ch abrufbar oder kann bei der Abteilung Finanzen bestellt werden (056 485 66 20 oder finanzen@niederrohrdorf.ch).

Bericht Finanzkommission

Die Finanzkommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 mit einem Aufwand von CHF 23'841'600.00, einem Ertrag von CHF 24'135'360.00, einer Vorfinanzierung von CHF 293'710.00 und einem Ertragsüberschuss von CHF 0.00 zu genehmigen (ohne Spezialfinanzierungen).

Die Finanzkommission hat die einzelnen Posten des Budgets überprüft. Das Budget wurde sorgfältig und in Abstimmung mit den verschiedenen Bereichen der Gemeinde erstellt. Die Kosten ohne die Funktion Finanzen und Steuern und Vorfinanzierung steigen gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 512'550.00 (+ 3,7 %). Es sticht vor allem die Steigerung beim Gesundheitsbudget von CHF 324'960.00 (+ 29.9 %) heraus. Diese Steigerung, die bereits in den Vorjahren sichtbar war, ist eine direkte Folge der demografischen Veränderungen und der steigenden Gesundheitskosten. Im Rahmen der Restkostenfinanzierung beteiligt sich die Gemeinde hier an den Gesundheitskosten der Bevölkerung. In der Funktion Finanzen und Steuern steigen die Erträge um CHF 737'020.00. Diese Steigerung ergibt sich zu grossen Teilen aus der Aufwertung des Finanzvermögens (CHF 584'660.00), welches von der Gemeinde alle vier Jahre neu bewertet werden muss. Die erwarteten Steuererträge liegen leicht über Vorjahr (CHF + 114'570.00).

Auch in diesem Jahr befasste sich die Finanzkommission mit der Finanzplanung, insbesondere mit den geplanten Investitionen und der Finanzierung. Die für die Jahre 2026–2035 geplanten Investitionen sind im Vergleich zu früheren Versionen der Finanzplanung gestiegen und belaufen sich nun auf CHF 65.3 Mio. Grund hierfür ist der neu geplante Umbau der Dorfschüür. Zur Finanzierung dieser Investitionen ist die Aufnahme von Krediten in Höhe von CHF 50 Mio. geplant. Zusätzlich geht die Finanzplanung von einer möglichen Steuererhöhung auf 102 % im Jahr 2030 aus.

Die angestrebte sehr hohe Verschuldung sieht die Finanzkommission insbesondere im Hinblick auf die erwartete Selbstfinanzierung (= finanzielle Mittel, die pro Jahr für Investitionen zur Verfügung stehen) als sehr kritisch an. Eine Rückzahlung der Schulden wird somit kaum innerhalb von 10 Jahren möglich sein. Die finanzielle Flexibilität wäre über einen sehr langen Zeitraum stark eingeschränkt, was die Gemeinde vor grosse Herausforderungen stellen wird. Unerwartete finanzielle Belastungen können kaum ohne Steuererhöhungen getragen werden.

Antrag

Das Budget 2026 mit einem unveränderten Steuerfuss von 97 % sei zu genehmigen.

IN KÜRZE

- Informationen Gemeinderat
- Wortmeldungen

TRAKTANDUM 10

Verschiedenes

Unter dem Traktandum «Verschiedenes» vorgebrachte selbständige Anträge zu einem Gegenstand, dessen Behandlung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, können an der Versammlung nur beraten oder im Sinne einer Überweisung an den Gemeinderat für erheblich erklärt werden. Ein von der Gemeindeversammlung durch Stimmenmehr als erheblich erklärter oder vom Gemeinderat entgegengenommener Antrag muss an der nächsten Gemeindeversammlung traktandiert werden (siehe dazu auch die Erläuterungen zum Vorschlagsrecht auf den nachfolgenden Seiten).

Verabschiedung

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2025 wird der abtretende Vizeammann Reto Grunder verabschiedet.

RECHTE DES STIMMBÜRGERS AN EINER GEMEINDEVERSAMMLUNG

gestützt auf das Recht über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978
(Gemeindegesetz, GG)

Antragsrecht (§ 27 Abs. 1 GG)

Jede und jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung (formelle Anträge) und zur Sache (materielle Anträge) zu stellen (*während den Geschäften*).

1. Formelle Anträge (Anträge zur Geschäftsordnung)

- **Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung** (§ 27 Abs. 2 GG)
Ein Viertel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliesst über den Antrag auf geheime Abstimmung (*während der Geschäfte, 1/4 der Anwesenden*).
- **Rückweisungsantrag**
Die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten kann ein Geschäft zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückweisen. Mit dem Antrag können Aufträge/Auflagen verbunden werden (*während der Geschäfte, die Mehrheit der Anwesenden*).
- **Rückkommensantrag**
Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass eine bereits vollzogene Abstimmung an der gleichen Gemeindeversammlung wiederholt wird. Ein solcher Antrag ist bis zum Ende der Versammlung zulässig (*im Verlauf der Gemeindeversammlung, die Mehrheit der Anwesenden*).
- **Weitere Ordnungsanträge**
Unterbruch der Versammlung, Beschränkung der Redezeit, Beschränkung der Voten etc. (*während der Geschäfte, die Mehrheit der Anwesenden*).

2. Materielle Anträge (Anträge zur Sache)

- **Änderungsantrag**
Jede stimmberechtigte Person kann eine inhaltliche Änderung zu einem an der Versammlung behandelten Geschäft beantragen. Die Änderung muss in einem genügend engen Zusammenhang mit diesem Geschäft stehen, in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen und nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen (*während der Geschäfte, die Mehrheit der Anwesenden*).
- **Ergänzungsantrag**
Jede stimmberechtigte Person kann eine inhaltliche Ergänzung zu einem an der Versammlung behandelten Geschäft beantragen. Die Ergänzung muss in einem genügend engen Zusammenhang mit diesem Geschäft stehen, in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen und nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen (*während der Geschäfte, die Mehrheit der Anwesenden*).

Vorschlagsrecht (Überweisungsantrag, § 28 GG)

Jede stimmberechtigte Person ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung diesem Antrag zu (Überweisungsantrag), hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (*unter Traktandum «Verschiedenes», die Mehrheit der Anwesenden*).

Anfragerecht (§ 29 GG)

Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörde und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (*unter Traktandum «Verschiedenes»*).

Abschliessende Beschlussfassung (§ 30 GG)

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (*Gemeindeversammlung, $\frac{1}{5}$ der beschliessenden Mehrheit*).

Wiedererwägungsantrag

Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass eine Abstimmung an einer vergangenen Gemeindeversammlung wiederholt wird, weil neue Erkenntnisse vorliegen und die Abstimmung daher in Wiedererwägung gezogen werden soll (*unter Traktandum «Verschiedenes», die Mehrheit der Anwesenden*).